

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Eiderstedter Kultursaison e.V."
- (2) Er hat den Sitz in Tönning. Kontaktadresse ist die Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Ziel des Vereins ist es, die kulturellen Aktivitäten in der Region Eiderstedt zu fördern und die hier ansässigen Kulturschaffenden zu unterstützen.

- (2) Zweck des Vereins ist die Durchführung der „Eiderstedter Kultursaison“ genannten Veranstaltungsform.

Der Verein konzipiert das Programm und vermittelt dessen Ziele. Er sorgt für die Organisation und die Koordination und bezieht dabei auch Angebote und Aktivitäten Dritter ein. Zu den Aufgaben des Vereins gehören die Bewerbung, sowie die Einwerbung von Mitteln und Spenden.

Die Eiderstedter Kultursaison findet jährlich statt und ist zeitlich begrenzt. Ihre Veranstaltungen beziehen sich auf das ehemalige Kreisgebiet der Landschaft Eiderstedt und können sich auch mit inhaltlich passenden Angeboten und Aktivitäten aus umliegenden Orten oder von anderen Veranstaltern verknüpfen.

Die Eiderstedter Kultursaison will überregionale Aufmerksamkeit für das besondere kulturelle Panorama Eiderstedts erzeugen und für entsprechende Kulturreisende anziehend sein. Dementsprechend gehören zum Programm die Vermittlung der Schutz- und Pflegekonzepte für Kulturgut, Landschaft und Geschichte Eiderstedts sowie die Vermittlung seiner kulturellen Aktivitäten und Angebote, um auf das attraktive regionale Leben mit seinen Traditionen aufmerksam zu machen. Insbesondere soll auch auf das reich entwickelte künstlerische Schaffen mit Ateliers und Galerien und auf die Regionalforschung hingewiesen werden.

Das Interesse auf das besondere Eiderstedt fokussieren und alle im weitesten Sinne kulturellen und zivilisatorischen Belange fördern, das ist die zentrale Aufgabenstellung der Eiderstedter Kultursaison, weil hierin Nachhaltigkeit, Lebensperspektive und Daseinsvorsorge enthalten sind.

Die Eiderstedter Kultursaison verknüpft Angebote und Aktivitäten Dritter, der Verein kann die Kultursaison um eigene Angebote, Produkte und Aktivitäten ergänzen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung (§§ 51-68 AO)“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und andere Mitglieder des Vereins können für Arbeiten, die das normale Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten, Aufwandsentschädigungen gezahlt bekommen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beiträge sind jeweils zum 30.04. eines Jahres bzw. bei Eintritt in den Verein fällig.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand, ggf. mit Beirat als erweiterter Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister und zwei stimmberechtigte Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie Verhinderung für einen länger als drei Monate währenden Zeitraum kann der verbliebene Vorstand einen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kooptieren. Die Zuwahl durch den verbliebenen Vorstand muss einstimmig erfolgen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder per e-mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes, davon mindestens ein geschäftsführendes, anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Briefpost oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei Briefpost gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Aufgaben des Vereins,
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c) Beteiligung an Gesellschaften,

- d) Aufnahme von Darlehen ab EUR 2500,
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- f) Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der erweiterte Vorstand (Beirat)

- (1) Der Vorstand kann sich durch einen Beirat erweitern.
- (2) Die Mitglieder des Beirates können zeitlich beschränkt für spezifische Aufgaben bestimmt werden.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Vorstandsbeschlüsse sind vom Protokollanten sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Geschäftsordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit soll das Vermögen des Vereins an einen kulturellen und / oder sozialen, gemeinnützigen Eiderstedter Verein fallen, der es unmittelbar und ausschließlich für seine Vereinszwecke zu verwenden hat. Die konkret Anfallberechtigten werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.